



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 20. November 2012
Versandt am -

Gesetzgebung

Teilrevision des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsge-
setz, WAG) vom 28. September 2006

Der Rat nimmt eine 1. Lesung vor.

Diskussion

Der Rat ist sich bewusst, dass der Einsatz von leeren Wahlzetteln bei Majorzwahlen grundsätz-
lich zu längeren Einsätzen der Mitglieder der Stimmbüros der Gemeinden führt. Wenn man den
Anspruch hat, die Wahlergebnisse ungefähr zu den bisher üblichen Zeiten am Wahlsonntag zur
Verfügung zu haben, braucht es mehr Personal in den Stimmbüros.

Detailberatung/Abstimmungen

Der Rat spricht sich in einem Grundsatzbeschluss mit X zu Y Stimmen antragsgemäss für leere
Wahlzettel ("reiner Majorz") und gegen vorgedruckte Wahlzettel aus, auf denen die Wählenden
ihre Kandidierenden ankreuzen könnten. Für dieses St. Galler Modell würden zwar gewisse
Praktikabilitätsgründe sprechen (einfachere Logistik); gleichzeitig bestünde aber auch die
Schwierigkeit, dass Wählende mehr als die zulässige Anzahl Kreuzchen anbringen könnten;
diesfalls stellt sich das Problem der (Un-)Gültigkeit des Wahlzettels.

In einer weiteren Abstimmung entscheidet sich der Rat mit X zu Y Stimmen, dass ein Wahlzet-
tel mit mehr als der zulässigen Anzahl Namen nicht gänzlich ungültig sein soll, sondern nach
§ 53 Abs. 2 WAG bereinigt wird.

Vernehmlassung

Die vorberatende Kommission der Vorlagen 2169 ("Majorzinitiative") und 2170 ("WAG-Paket")
wünscht, die vorliegende Änderung des WAG betreffend die Gestaltung der Wahlzettel bei Ma-
jorzwahlen vor der Volksabstimmung der "Majorzinitiative" (9. Juni 2013) im Kantonsrat in ers-
ter Lesung zu beraten. Dieser zeitliche Aspekt bewirkt, dass kein ordentliches Vernehmlass-
ungsverfahren mit der üblichen Frist von drei Monaten durchgeführt werden kann. Vielmehr
sollen die Einwohnergemeinden sowie die im Kantonsrat vertretenen Parteien in einer konfe-
renziellen Anhörung zu einer Stellungnahme eingeladen werden. Die Direktion des Innern er-
gänzt Ziffer 7 des Berichts und passt Ziffer 2 des Dispositivs des Regierungsratsbeschlusses
an.

Personelle und finanzielle Auswirkungen

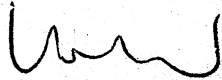
Der Rat rechnet damit, dass die **Gemeinden** bei Annahme dieser Vorlage Personal-Mehrauf-
wand in den Stimmbüros haben. Ausserdem fallen beim **Kanton** für die Umstellung und die
Tests des bereits vorhandenen Erfassungs- und Auswertungssystem der Wahl- und Stimmzet-
tel (WABSTI) einmalig rund 10'000 Franken an. Die Direktion des Innern ergänzt Ziffer 9 des
Berichts (inkl. Finanztafel).

Seite 2/2

Vorgehen

Bereinigung der Vorlage durch die Direktion des Innern, Überweisung der finalisierten Dokumente an die Staatskanzlei und Durchführung des Anhörungsverfahrens (Beilage).

Für getreuen Protokollauszug



Tobias Moser
Landschreiber



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 20. November 2012 ek
Versandt am 29. NOV. 2012

Gesetzgebung

Teilrevision des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006

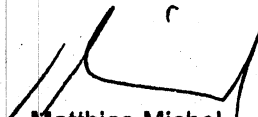
Der Regierungsrat,

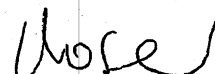
gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. e der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (KV; BGS 111.1) und nach Einsicht in den Gesetzesentwurf und den erläuternden Bericht und Antrag der Direktion des Innern vom 5. November 2012,

beschliesst:

1. Die Teilrevision des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) betreffend Listenausgestaltung bei Majorzwahlen wird in 1. Lesung verabschiedet.
2. Die Direktion des Innern wird ermächtigt und beauftragt, das Ergebnis der 1. Lesung im Rahmen einer konferenziellen Anhörung den Einwohnergemeinden und den im Kantonsrat vertretenen Parteien zur Stellungnahme zu unterbreiten.
3. Mitteilung an:
 - Direktion des Innern (3, inkl. 1 zum Versand an das Bundesamt für Justiz zur Vorprüfung)
 - Staatskanzlei

Regierungsrat des Kantons Zug


Matthias Michel
Landammann


Tobias Moser
Landschreiber